

**Satzung
des Kinder- und Jugendbeirates
der Stadt Wyk auf Föhr**

in der Fassung der I. Antragssatzung vom 02.10.2015

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Wyk. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderkonventionen der UN, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie der Gemeindeordnung Rechnung getragen werden.

§ 1

1. Es existiert in Wyk ein Kinder- und Jugendbeirat, der die Interessen und Wünsche der Föhrer Kinder und Jugendlichen vertritt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats werden von Institutionen aus der Lebenswelt Kinder und Jugendlicher entsandt. Die Mitglieder sollen in den Institutionen nach demokratischem Prinzip gewählt werden. Interessierte Kinder und Jugendliche können auch als Einzelne oder Interessensgruppen ohne Stimme mitarbeiten.
3. Die Amtsdauer des Kinder- und Jugendbeirats beträgt zwei Jahre.

§ 2

1. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zu allen in den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten, welche das Interesse der Kinder- und Jugendlichen betreffen, gehört werden. Die entsprechenden Unterlagen für die im folgenden beschriebenen Entscheidungsbereiche sind dem Kinder- und Jugendbeirat zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat legt Entscheidungsbereiche fest, in denen es zu beteiligen ist. Hierzu sind Ausschüsse zu bilden. Die Entscheidungsbereiche können nach Beschluß des Kinder- und Jugendbeirats ausgeweitet werden. Die Ausschüsse können auch eigenständig handeln. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die zuständigen Ausschüsse sollen über die Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendparlaments beraten und ihre Entscheidungen in geeigneter Form den Delegierten zugänglich machen.

Der Kinder- und Jugendbeirat soll

- zur politischen Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen in Wyk beitragen,
 - die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertreten,
 - dem besseren Verständnis verschiedener Generationen und Nationalitäten dienen.
4. Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirats sind insbesondere
- a) Information der städt. Gremien über Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen von Föhr,
 - b) Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit,
 - c) Information und Beratung der städt. Gremien über alle Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene von Föhr betreffen.
5. Der Kinder- und Jugendbeirat soll im Rahmen des geltenden Rechts nach seinen Tätigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird es auf Wunsch von hauptamtlichen Kräften der Verwaltung unterstützt.

§ 3

1. Der Jugendbeirat besteht aus dem Vorstand mit der / dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - einer Schriftführerin / einem Schriftführer
 - höchstens zehn Beisitzerinnen und Beisitzern.
2. Ein Beisitzer ist zum Schriftführer zu wählen. Alternativ kann je Sitzung ein Schriftführer benannt werden.
3. Der Jugendbeirat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Dem müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Er gilt als aufgelöst, sofern die unter Abs.1 geforderte Mitgliederzahl unterschritten ist.
4. Die Mitglieder des Jugendbeirats müssen Einwohner der Gemeinde Wyk a. Föhr und/oder Schüler der Eilun-Feer-Skuul sein, das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr am Wahltag nicht überschritten haben.

§ 4

1. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats finden nach Bedarf, mind. jedoch einmal pro Quartal statt.

2. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
3. Die Vorsitzenden bzw. deren VertreterInnen der städt. Ausschüsse und die AmtsleiterInnen bzw. deren Beauftragte sollen - soweit die Tagesordnung sie betrifft - an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats teilnehmen und Empfehlungen ohne unnötige Zeitverzögerung aufarbeiten.

§ 5

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt ein Präsidium, bestehend aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Ausschüsse sowie einem Präsidenten/einer Präsidentin. Dieses beruft die Sitzungen ein. Es unterrichtet den Kinder- und Jugendbeirat über die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Wyk a. Föhr, die auf Anregungen und Empfehlungen des Kinder- und Jugendbeirats beruhen.
Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Möglichkeit, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

§ 6

1. Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Ratsversammlung die Auflösung und Neuwahl des Kinder- und Jugendbeirats beschließen.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Ratsversammlung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Wyk a. Föhr vom (Datum einf.) außer Kraft gesetzt.

Wyk auf Föhr, (Datum einf.)

gez.

(Name)
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Antragssatzung am (Datum einf.) in dem Inselboten.